

# **Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Eilenburg**

vom 9.11.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2006

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I; S.1410) zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (BGBl. I S.1440) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 (GVBl S. 306) und der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eilenburg und der Stadt Eilenburg vom 25.05.93 gemäß § 3 Abs. 3 EGAB hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg folgende Satzung am 9.11.1995 beschlossen:

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Jeder ist gehalten

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen.

(2) Abfälle sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft so zu überlassen, daß ein möglichst hoher Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Stadt Eilenburg informiert in Zusammenarbeit mit dem Landkreis ständig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung mit dem Ziel, das Abfallaufkommen kontinuierlich zu verringern.

(4) Die Stadt und ihre öffentlichen Einrichtungen beachten insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen vorbildlich die abfallwirtschaftlichen Ziele.

(5) Bei Veranstaltungen in der Organisation von Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei der Imbiß- und Pausenversorgung dieser Einrichtungen, auch wenn sie durch Dritte bewirtschaftet werden, soll Mehrweggeschirr benutzt werden.

## § 2<sup>1</sup>

### **Die Pflicht der Stadt Eilenburg zum Einsammeln und Befördern von Abfällen und Ausnahmen**

(1) Die Stadt Eilenburg ist zum Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle verpflichtet. Abfälle gelten als angefallen, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abfuhrzeiten an den angewiesenen Standorten in der vorgeschriebenen Form bereitgestellt sind oder auf den zugelassenen Anlagen selbst angeliefert werden.

(2) Von der Einsammelpflicht sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können  
insbesondere
  - a) Abfälle aus der Massentierhaltung, Stallung,
  - b) Stoffe, von denen bei Einbau toxische, ätzende oder anderweitige schädliche Wirkungen zu erwarten sind,
  - c) leicht entzündliche, zerplatzende Stoffe,
  - d) Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind.
2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres Gehaltes an toxischen, langlebigen oder schwer abbaubaren organischen Substanzen (Fäkalien u.ä.) eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist.
3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Eis, Schnee, Flüssigkeiten
  - b) Autowracks, Wrackteile, Altöle, Altreifen
  - c) schlammige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt.
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können.
5. Stoffe, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund einer Verordnung nach § 14 AbfG besteht. Dazu zählen Stoffe, die unter die Verordnung über die Rück-

---

<sup>1</sup> Abs. 2 Ziffer 7 eingefügt durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/06 vom 15.12.2006.

nahme- und Pfandpflicht von Getränkeverpackungen aus Kunststoff und unter die Verpackungsverordnung fallen.

6. Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Beseitigung allgemein oder im Einzelfall ganz oder teilweise ausschließen.
7. Geräte nach § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.05.2005 (BGBl. I S. 762), hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Gasentladungslampen. Diese können nach Maßgabe des § 14 a der Abfallsatzung des Landkreises Delitzsch bei den hierfür eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden.

(3) Schadstofffreier Bodenaushub ist vorrangig der Verwertung möglichst durch Wiedereinbau am Anfallort zuzuführen. Bei Nachweis nicht vorhandener Verwertungsmöglichkeit ist Bodenaushub den Erdstofflagern bzw. -deponien des Landkreises zuzuführen.

(4) Bauschutt, Abbruchmaterial und gleichwertige rein mineralische Abfälle sind in Bauschutt - Recyclinganlagen anzuliefern. Ausnahmen regelt der Landkreis.

### § 3<sup>1</sup>

#### **Anschluß- und Benutzungspflicht, Benutzungsrecht**

(1) Für alle Grundstücke oder Hauseinheiten mit eigener Hausnummer auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg besteht Anschlußpflicht an die öffentliche Abfallsammlung der Stadt.

(2) Die Eigentümer, Pächter oder sonstigen persönlich oder dinglich Berechtigten der im Abs. 1 genannten Grundstücke oder Hauseinheiten sind verpflichtet und berechtigt, die der öffentlichen Sammlung von Abfällen dienenden Einrichtungen der Stadt zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallsammlung zu überlassen.

---

<sup>1</sup> § 3 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. 2002 Nr. 3).

(3) Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Sammlung von Abfällen beginnt mit der baulichen, gewerblichen und erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks und erstreckt sich auf die Abfälle, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 von der öffentlichen Abfallsammlung ausgeschlossen sind.

(4) Die sich aus den Abs. 1 - 3 ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Gewerbetreibenden, Freiberuflichen und Betreiber sonstiger Betriebsstätten für das von ihm genutzte Grundstück, soweit die bei dieser Nutzung anfallenden Abfälle hausmüllähnlich sind und mit den für die öffentliche Abfallsammlung zugelassenen Behälter gesammelt werden können.

## § 4<sup>1</sup>

### **Ausnahmen und Befreiung**

(1) Ein Anschlußrecht oder eine Anschlußpflicht bestehen nicht, solange der Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder für den Entsorgungsbetrieb oder für den Anschlußpflichtigen nicht zumutbar ist. Die Entscheidung darüber obliegt auf Antrag der Stadt. Der Anschluß kann vom Abfallbesitzer jedoch verlangt werden, wenn die für den Betrieb der öffentlichen Abfallsammlung entstehenden Mehrkosten übernommen werden und die verlangte Sicherheit gewährleistet wird.

(2) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die nach § 3 Abs. 4 Verpflichteten kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag jederzeit widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn durch den Antragsteller eine geordnete Entsorgung gewährleistet wird und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind nach Maßgabe des Satzes 1 zu befreien:

- Verpflichtete nach § 3 Abs. 4, bei denen neben dem Gewerbeabfall nur in so geringen Mengen Hausmüll oder hausmüllähnlicher Abfall entsteht, dass die Forderung nach seiner gesonderten Bereitstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.
- Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnungen und Gewerbe), in denen neben dem Hausmüll so wenig hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, dass die

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 2a und 2b gestrichen durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05 vom 16.12.2005).

Forderung nach Bereitstellung eines Behälters für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

(3) Anträge auf Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht sind spätestens 8 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres mit ausführlicher Begründung bei der Stadtverwaltung Eilenburg zu stellen.

## § 5

### **Abfallbegriff in der öffentlichen Abfallsammlung**

(1) Abfall im Sinne der öffentlichen Abfallsammlung nach dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder zu deren Überlassung er verpflichtet ist, soweit diese nicht gemäß § 2 Abs. 2 von der Einsamelpflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Sie sind auch im Falle der Verwertung solange Abfall, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(2) Als Hausmüll gelten alle Abfälle, die üblicherweise in Haushalten anfallen sowie Haus- und Straßenkehricht. Er beinhaltet als wesentliche Bestandteile Asche, Schlacke, kleine Mengen nichtflüssige Küchenabfälle, Verpackungsmaterial, Holzreste und Papiererzeugnisse sowie auch die in Haushalten anfallenden Kleinstmengen an Sonderabfällen. Er muß in den zugelassenen Sammelbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Sperrmüll sind die übrigen Abfälle und Gegenstände aus Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Gewerbe, die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes die Bereitstellung in den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Abfallbehältern ausschließen. Eine umfassende Definition des Sperrmülls ist mit Anlage 1 zu dieser Satzung gegeben.

(4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle wie in Abs. 2 benannt, die in gewerblichen und sonstigen Betrieben und Einrichtungen, öffentlichen Gebäuden sowie bei Freiberuflichen anfallen und in den für die Hausmüllsammlung zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können. Wertstoffe und Schadstoffe, die produktions- und gewerbetypisch sind, dürfen nicht in die für die Bevölkerung bereitgestellten Sammelgefäße verbracht werden.

(5) Bioabfälle sind kompostierbare Stoffe natürlichen Ursprungs, z.B. Obst- und Gemüsereste, Küchenabfälle und Grünabfälle wie Rasenschnitt, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt und andere Pflanzenrückstände.

(6) Gewerbeabfälle, die nicht unter die öffentliche Sammlung nach dieser Satzung fallen, sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen oder als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden können.

(7) Bei der Bereitstellung der Abfälle nach Abs. 2, 4 und 5 sollen die getrennten Sammlungswege für Wertstoffe (z.B. Papier/Pappe, Glas, Metalle und sonstige nicht vom DSD einzusammelnde wiederverwertbare Materialien), Sonderabfälle (z. B. Batterien, Farb- und Lösungsmittelreste, Kühlgeräte, mit Kondensatoren bestückte Elektrogeräte, Leuchtstoffröhren und ähnliche schadstoffhaltige Abfälle) und Bioabfälle genutzt werden.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die nach § 3 Abs. 2 und 4 Anschlußpflichtigen haben der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlußpflicht anzuzeigen. Bei erstmals an die öffentliche Abfallsammlung anzuschließende Grundstücke haben die Anschlußpflichtigen die Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Anschlußpflicht zu erstatten. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Vorliegen der Anzeige.

(2) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 4 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunft bzw. den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallsammlung und Gebührenerhebung betreffen.

(3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige oder Anlieferer nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Einsammelpflicht der Stadt ausgeschlossen Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(4) Die nach § 3 Abs. 2 und 4 Anschlußpflichtigen sind verpflichtet, Nutzungs-, Personenzahl- oder Eigentumsveränderungen der Stadt Eilenburg unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Eilenburg ist berechtigt, Proben zu entnehmen oder nehmen zu lassen.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die in der Stadt nach § 2 anfallenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
- a) im Holsystem
    - Die Abfälle werden in zugelassenen Behältern getrennt nach Abfallfraktionen oder ohne vorgeschriebene Behältnisse getrennt nach Einzelstoffen am Anfallgrundstück abgeholt oder
  - b) im Bringsystem
    - Die Abfälle werden in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, in zentralen oder ambulanten Sammelstellen erfaßt.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- 1) Alle Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 2 von der Einsammelpflicht der Stadt ausgeschlossen sind.
  - 2) Abfälle, die besondere Gefahren beim Transport hervorrufen oder wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit den eingesetzten Müllfahrzeugen befördert werden können.
  - 3) Abfälle, die über das begrenzte Maß für Sperrmüll hinaus sperrig sind oder üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, insbesondere Altreifen, Autowrackteile, Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen
  - 4) Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlämme.
  - 5) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die zwar in die Einsammelpflicht der Stadt fallen, jedoch nicht als hausmüllähnliche Abfälle in dem zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können (Abfälle nach § 5 Abs. 6).
  - 6) Behälter oder Müllsäcke, die nicht mit dem gültigen Gebührenkennzeichen versehen sind oder nicht zugelassen sind. Die Stadt kann im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen, nicht mit den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und nicht als Sperrmüll eingesammelt werden können, von der öffentlichen Abfuhr allgemein oder in Einzelfällen ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle hat der Abfallbesitzer bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern. Dabei können besonders Anforderungen an die Anlieferung hinsichtlich Verpackung,

Behältnisse, Vermischung, getrennter Anlieferung und Anlieferzeiten gestellt werden.

## **§ 8<sup>1</sup>** **Abfallbehältersysteme**

(1) Die zur Sammlung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und von kompostierfähigen Bioabfällen zu verwendenden Behälter werden von der Stadt bestimmt und bereitgestellt.

(2) Die Sammlung (Holsystem) erfolgt in Abhängigkeit von der Bebauungsform mittels:

- 80-l Mülltonne
- 120-l Mülltonne
- 240-l Mülltonne
- 1,1 cbm Müllgroßbehälter

(2a) Auf Grundlage der gemeldeten Gesamtpersonenzahl ist für ein Grundstück ein Behältervolumen von wöchentlich 15 Litern Hausmüll pro Person, höchstens jedoch ein Behältervolumen welches wöchentlich 30 l Hausmüll pro Person entspricht, bereitzustellen, mindestens jedoch ein 80-l-Behälter.

(2b) Bei der Teilnahme an der Bioabfallsammlung ist das bereitzustellende Behältervolumen wie folgt zu bemessen: für wöchentlich 10 Liter Hausmüll/Person und für wöchentlich 10 Liter Bioabfall/Person, jedoch höchstens ein Gesamtbehältervolumen von 30 l pro Person wöchentlich, jedoch für beide Abfallarten mindestens je ein 80-l-Behälter.

(3) Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 4 können entsprechend den anfallenden Abfallmengen Größe und Anzahl der Abfallbehälter wählen. Mindestens jedoch ist ein 80-l-Behälter zu nutzen.

(4) Die Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben die Behältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 3 neu gefasst durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05 vom 16.12.2005).

den Bewohnern des Grundstücks und damit zur Nutzung Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Der Anschlußpflichtige haftet für Verlust sowie Schäden an den Behältern durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung in Form von Schadenersatz.

## § 9

### **Bereitstellen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen**

(1) Die Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 2 und 4 Anschluß- und Benutzungspflichtigen oder deren Beauftragten am bekanntgemachten Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr außerhalb des Grundstücks bereitzustellen, in der Regel am Fußwegrand oder wenn ein Fußweg nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand.

(2) Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb und den Anschlusspflichtigen Aufstellorte für die Abfallgefäße festlegen, wenn dadurch eine sonst entstehende Erschwernis bei der Abfuhr oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit vermieden werden kann.

(3) Anschlußpflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerenden Umständen angefahren werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückzufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrenen öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das Gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperungen oder Baumaßnahmen nicht angefahren werden können.

(4) Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingepreßt, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle sowie Abfälle, die nach § 7 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, in die Behälter einzufüllen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel leicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht neben den Abfallbehältern gelagert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann die Abfuhr verweigert und die erneute Bereitstellung der Abfälle nach den Vorschriften dieser Satzung verlangt sowie bei Nichtbefolgung die gesonderte Abfuhr auf Kosten des Anschlußpflichtigen angeordnet werden.

(5) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall vom beauftragten Entsorgungsbetrieb speziell gekennzeichnete Müllsäcke erwerben. Gefüllte Müllsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehälter auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

(6) Widerrechtliche Nebenablagerungen gemäß Abs. 4 an den Aufstellplätzen und Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, werden vom beauftragten Entsorgungsbetrieb eingesammelt. Die Menge wird entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung nach § 3 Abs. 2 und 4 dem Verpflichteten berechnet und ein separater Gebührenbescheid erlassen. Bei widerrechtlichen Nebenablagerungen behält sich die Stadt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor.

(7) Für die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes besteht die Verpflichtung, die Abfallbehälter nach der Leerung am Aufstellplatz abzustellen, Verunreinigungen öffentlicher Flächen, die bei der Entleerung der Abfallbehälter durch das Transportfahrzeug entstehen, haben die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes unverzüglich zu beseitigen.

(8) Die Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 2 und 4 Verpflichteten nach der Leerung schnellstmöglich vom Aufstellplatz zu entfernen, wenn sich dieser auf öffentlichen Flächen befindet.

(9) Die Stand- und Aufstellplätze der Behältnisse sind von den Anschlußpflichtigen sauberzuhalten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlußpflichtigen oder deren Beauftragte unverzüglich zu säubern, soweit es sich nicht um Verunreinigungen nach Abs. 7 handelt. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlußpflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Sammlung kompostierfähiger Bioabfälle**

(1) Bioabfälle sollen getrennt gehalten und weitgehend durch Eigenkompostierung oder durch Teilnahme am Biomüll - Sammelsystem verwertet werden. Bei Teilnahme am Biomüll - Sammelsystem sind die kompostierfähigen Abfälle in besonders gekennzeichneten Biomülltonnen bereitzustellen. Dabei gelten die Regelungen nach § 9 Abs. 1, 4, 6 und 9.

(2) Saisonbedingt anfallende kompostierfähige Abfälle aus Hausgärten, Kleingärten und Haushalten (z.B. Gehölzschnitt, Laub, Fallobst, Weihnachtsbäume), die das Maß der bereitgestellten Behälter überschreiten, sind gesonderten Sammlungen zuzuführen oder auf den ortsüblich bekanntgemachten Sammelplätzen zur Verwertung abzugeben.

(3) Mit den vorgehaltenen Sammelsystemen für Bioabfälle scheidet die Möglichkeit zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus.

## **§ 11<sup>1</sup>**

### **Sperrmüllsammlung**

(1) Sperrmüll entsprechend der Definition nach § 5 Abs. 3 und Anlage 1 zu dieser Satzung kann

- a) im Bringsystem bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden
- oder
- b) im Holsystem im Rahmen der öffentlichen Straßensammlung vor dem Grundstück bereitgestellt werden,

(2) Die Bereitstellung des Sperrmülls im Holsystem hat ausschließlich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an dem bekanntgegebenen Abfuhrtag zu erfolgen.

(3) entfällt

(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen daß Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur Verwertung genutzt werden können. Der beauftragte Entsorgungsbetrieb kann dazu besondere Hinweise bekanntmachen. Das Trennungsgebot für Wertstoffe und Schadstoffe gemäß § 5 Abs. 4 gilt entsprechend,

(5) Sperrmüll umfaßt Stücke, die von Hand verladen werden können. Daher soll er nach Möglichkeit so verpackt und gebündelt werden, daß er problemlos verladen werden kann, niemand gefährdet wird und öffentliche Flächen nicht beschmutzt werden.

(6) Im Holsystem bereitgestellter Sperrmüll dessen Abfuhr wegen der Nichteinhaltung der genannten Bedingungen verweigert wurde, ist unverzüglich durch den

---

<sup>1</sup> § 11 geändert durch Ziff. 1 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45)

Besitzer von den öffentlichen Flächen zu entfernen. Der Besitzer hat die weitere Entsorgung zu veranlassen.

## **§ 12**

### **Getrennte Sammlung von Sonderabfällen**

(1) Sonderabfälle, die zur Sammlung gegeben werden und aus Haushalten stammen sowie als Kleinstmengen von öffentlichen Einrichtungen und Gewerbebetrieben sind getrennt von anderen Abfällen der Stadt Eilenburg zu überlassen. Sie dürfen nicht in die Sammelgefäße für Hausmüll verbracht werden.

(2) Die Annahmestellen oder Zeitpunkte und Orte für die Sammelaktionen werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Bürger sind als Abfallerzeuger verpflichtet, Sonderabfälle den Sammelstellen zuzuführen oder durch Dritte zuführen zu lassen.

## **§ 13**

### **Getrenntes Sammeln von wiederverwertbaren Altstoffen (Wertstoffen)**

(1) Die Wertstoffbehälter (Gelbe Säcke und Container) der "Duales System Deutschland GmbH" sind für die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen gekennzeichnet. Sie sind nicht Teile der öffentlichen Abfallsammlung.

(2) Gewerbebetriebe und andere Einrichtungen sind gemäß Verpackungsordnung nur berechtigt, die Wertstoffsammelbehälter für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen mit "Grünem Punkt" zu nutzen. Andere Verpackungsmaterialien und Wertstoffe habe sie gesondert zu erfassen und ggf. eigenständig der Wiederverwertung zuzuführen.

(3) Verpackungsfremde Wertstoffe, die nicht mittels der Wertstoffcontainer gesammelt werden können, werden auf den Deponien des Landkreises gesondert entgegengenommen und der Verwertung zugeführt. Sie können auch nichtöffentlichen Sammlungen überlassen werden.

## **§ 14<sup>1</sup>**

### **Abfuhrplan**

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: werden wöchentlich abgefahren. Der Abfuhrplan wird vom für das betreffende Gebiet zuständigen Entsorgungsbetrieb aufgestellt, dabei können entsprechend den örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten andere Abfuhrzyklen festgelegt werden. Sie sind mit der Stadt abzustimmen.

(2) Sperrmüll wird entsprechend § 11 eingesammelt. Die Bekanntgabe der Termine im Holsystem erfolgt unter Angabe der Straßen rechtzeitig in ortsüblicher Weise.

(3) In Ergänzung zur ständigen Abgabemöglichkeit von Schadstoffkleinstmengen in den Sammelstellen der Stadt sowie der Deponie des Landkreises wird mindestens einmal jährlich eine Sammlung mittels Schadstoffmobil durchgeführt. Die Standzeiten und -plätze des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

(4) Saisonbedingt anfallende pflanzliche Abfälle nach § 10 Abs. 2 werden einmal jährlich in einer besonderen Sammlung abgeholt. Die Sammlung wird ortsüblich angekündigt und ist kostenpflichtig. Außerhalb dieser Sammlung können pflanzliche Abfälle durch andere Verwerter eingesammelt und diesen überlassen werden.

(5) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die der vollen oder teilweisen Anschluß- und Benutzungspflicht unterliegen, ist die besondere Berücksichtigung bei der Gebührenfestsetzung und im Abfuhrplan bei der Stadt Eilenburg mindestens 4 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres zu beantragen.

## **§ 15**

### **Sicherstellung der Abfallentsorgung**

(1) Die Stadt Eilenburg stellt über den beauftragten Entsorgungsbetrieb eine regelmäßige Abfallsammlung sicher.

---

<sup>1</sup> § 14 Abs. 2 neu gefasst durch Ziff. 2 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45).

(2) Wird die Abfallsammlung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallsammlung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Ist das Abholen aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, ist dieses sobald als möglich nach Wegfall der Gründe nachzuholen. Dabei entstehende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Entsorgungsbetriebes.

(4) Die Stadt haftet den Benutzern der Abfallsammlung gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Beauftragten für Schäden an den Abfallgefäßen oder an Bauwerken und Anlagen des Grundstückes.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallsammlung haften für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Satzung entstehen.

(6) Die Abfälle und Wertstoffe sind vom beauftragten Entsorgungsbetrieb und allen anderen Abfalltransporteuren so zu befördern, daß eine Verschmutzung der Straßen und Straßenrändern durch herunterfallende Abfälle oder Stoffe ausgeschlossen wird. Sperrmüllcontainer und Container mit leicht verwehbaren Verpackungsfällen sind während der Fahrt grundsätzlich mit Netzen abzudecken.

## **§ 16**

### **Eigentumsübergang**

1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt Eilenburg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### III.

## Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung

### § 17<sup>1</sup>

#### Benutzungsgebühr

Zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes für die Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Das Nähere regelt eine Satzung.

### § 18<sup>2</sup>

#### (aufgehoben)

### § 19<sup>3</sup>

#### Gebührenerstattung

(1) Erlischt die Anschlußpflicht vor der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, kann die Gebühr auf Antrag zurückerstattet werden.

(2) Werden Gebühren erstattet, so kann die Stadt Eilenburg sie mit anderen geschuldeten und fälligen Gebühren der Stadt verrechnen.

### § 20

#### Ermäßigung / Erlaß der Gebühr

(1) Für Personen, die von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder zum überwiegenden Teil abwesend sind, kann die Abfallgebühr erlassen werden. Als zum überwiegenden Teil abwesend, nach Satz 1, wird ein Zeitraum

---

<sup>1</sup> § 17 Abs.2 geändert durch Ziff. 3 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45). § 17 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. 2002 Nr. 3)

<sup>2</sup> § 18 geändert durch Ziff. 4 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45). § 18 aufgehoben durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. 2002 Nr. 3).

<sup>3</sup> § 19 neu gefasst durch Ziff. 5 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45)

von mindestens 150 Kalendertagen während 6 aufeinanderfolgender Monate bestimmt.

(2) Erstattungsanträge sind rückwirkend in schriftlicher Form durch den Gebührenschuldner bei der Stadt Eilenburg zu stellen, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten vom Beginn der Abwesenheit an gerechnet. Über die Erstattung entscheidet die Stadt durch Bescheid.

## § 21<sup>1</sup> Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 seiner Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung und ihrer Benutzung nicht nachkommt;
- § 4 unter Darstellung falscher Sachverhalte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erwirkt;
- § 5 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 4 als Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtung an die Hausmüll- oder Bioabfallbehälter für die Bevölkerung benutzt;
- § 5 Abs. 7 die getrennten Sammelwege für Wertstoffe und Sonderabfälle mißachtet;
- § 6 einer Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- § 8 Abs. 4 den Verpflichtungen zur Bereitstellung der Abfallgefäße nicht nachkommt;
- § 9 Abs. 4 heiße Abfälle, insbesondere glühende Asche in die Abfallbehälter einbringt;
- § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern lagert oder ablagert;
- § 9 Abs. 7 die Abfallbehälter nicht nach der Entleerung schnellstmöglich von öffentlichen Flächen entfernt;
- § 11 Abs. 1,5 und 6 dem Sperrmüll vom Einsammeln oder vom Entsorgen ausgeschlossene Abfälle beigibt oder bei der Verweigerung des Abtransportes solcher ausgeschlossener Abfälle diese nicht von öffentlichen Flächen unverzüglich beseitigt;

---

<sup>1</sup> § 21 geändert durch Ziff. 6 der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 9.11.1995“ vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45). § 21 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. 2002 Nr. 3).

- § 13 Wertstoffe neben den Sammelbehältern lagert oder ablagert oder als Handels- oder Gewerbebetriebe die Wertstoffsammelbehälter über das gestatete Maß hinaus benutzt;
- § 15 Abs. 6 beim Transport von Abfällen die Straße beschmutzt oder beim Transport von Sperrmüllgroßcontainern diese nicht abdeckt;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße geahndet werden.

## § 22 Übergangsvorschrift

Bis zur Einführung eines Bioabfall - Sammelsystems bleiben die Regelungen dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern von Bioabfall außer Kraft.

## § 23<sup>1</sup> Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

## Anlage 1

Zum Sperrmüll gehören:

- Möbel, Matratzen;
- Kinderwagen, Roller, Dreiräder u. a. Spielzeug;
- Teppiche und andere Fußbodenbeläge;
- Fernsehgeräte ohne Bildröhren;
- Kisten, Koffer, Körbe;
- Federbetten;

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 51/95 am 22.12.1995. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 2.11.1998 – Beschluss Nr. 133/98 vom 2.11.1998 des Stadtrates der Großen Kreisstadt - Eilenburg erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 45/98 am 13.11.1998. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 49/01 vom 07.12.2001 und (berichtigt) im Abl. Nr. 03/02 vom 18.01.2002. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/05 vom 16.12.2005. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/06 vom 15.12.2005.

- Tapetenreste;
- alle anderen Teile, die den vorgenannten ähnlich sind und aus privaten Haushalten stammen, die die vorgegebenen Maße einhalten und von denen keine Gefährdung des Allgemeinwohls ausgeht, wenn sie nicht ausdrücklich von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- sämtliche Wertstoffe aus Glas, Pappe, Papier, Dosen, Plaste, Styropor;
- Säcke aller Art mit Inhalt;
- Hausmüll, der in die Abfallbehälter paßt;
- alle Kraftfahrzeugteile, insbesondere Altreifen, Starterbatterien, Motoren, Getriebe und Karosserieteile;
- Tierkadaver, Chemikalien, leicht entzündliche Stoffe;
- jegliches Material, welches durch Neu-, Um- und Ausbauten von Gebäuden entstanden ist, z. B. Fensterrahmen, Teile von Dachkonstruktionen, Türen u.ä., Abfälle aus Haus-, Hof- und Stallentrümpelungen;
- Steine, Erde, Bauschutt, Baugrubenaushub, Abbruchmaterial, kompostierbare Garten- und Bioabfälle, Baum- und Heckenverschnitt;
- Industrie- und Gewerbeabfälle;
- sämtlicher Schrott, z. B. Ofenrohre, Eisenöfen, Waschmaschinen, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte mit Bildröhre, Kühlschränke, Fahrräder, Heizungskörper, Rohrleitungen, Badewannen u. ä.;
- Gegenstände, die schwerer als 75 kg und / oder in ihrer Fläche größer als 1m x 2m sind.